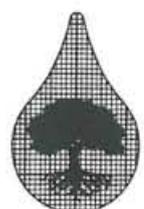


**Stadt Bargteheide,  
Bebauungsplan Nr. 13b - neu - 6. Änderung**

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme**



**Stadt Bargteheide,**

**Bebauungsplan Nr. 13b - neu - 6. Änderung**

## **Artenschutzrechtliche Stellungnahme**

**Auftraggeber:**

Stadt Bargteheide  
Rathausstraße 24  
22941 Bargteheide

**Verfasser:**

**BBS Büro Greuner-Pönicke**

Beratender Biologe VDBiol  
Russeer Weg 54  
24 111 Kiel

Bearbeiter/in  
Dipl. Landschaftsökol. S. Walter  
Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 20. Mai 2010



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsrahmen und Methodik</b>	<b>4</b>
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	4
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
<b>3</b>	<b>Bestand</b>	<b>7</b>
3.1	Landschaftselemente / Tierlebensräume	7
3.2	Beschreibung des potenziellen Bestands	9
3.2.1	Vögel	9
3.2.2	Fledermäuse	10
3.2.3	Weitere Arten	10
3.3	Bestandstabelle	11
<b>4</b>	<b>Planung und Wirkfaktoren</b>	<b>13</b>
4.1	Planung	13
4.2	Wirkfaktoren	13
<b>5</b>	<b>Betroffenheiten, Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>14</b>
5.1	Vögel	14
5.2	Fledermäuse	19
5.3	Weitere Arten	21
5.4	Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Prüfung	21
<b>6</b>	<b>Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen</b>	<b>23</b>
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
6.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	24
6.3	CEF-Maßnahmen	25
6.4	Zusammenfassung der Maßnahmen	25
<b>7</b>	<b>Fazit</b>	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b>	<b>27</b>

### ANLAGEN:

Anlage 1: Faunistisches Potenzial und Konflikte (Karte, Maßstab 1:1.000)

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bargteheide plant mit der Aufstellung der 6. Änderung des B-Plans Nr. 13b im bislang als Wohngebiet ausgewiesenen Bereich entlang der Straße „Wurth“ die Ausweisung eines Mischgebietes und sonstigen Sondergebietes.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

## 2 Untersuchungsrahmen und Methodik

### 2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt im Kreis Stormarn im Zentrum der Stadt Bargteheide. Das B-Plan-Gebiet umfasst den Bereich beidseitig entlang der Straße „Wurth“ von der Straße „Am Markt“ bis zur „Alten Landstraße“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in Anlage 1 dargestellt.

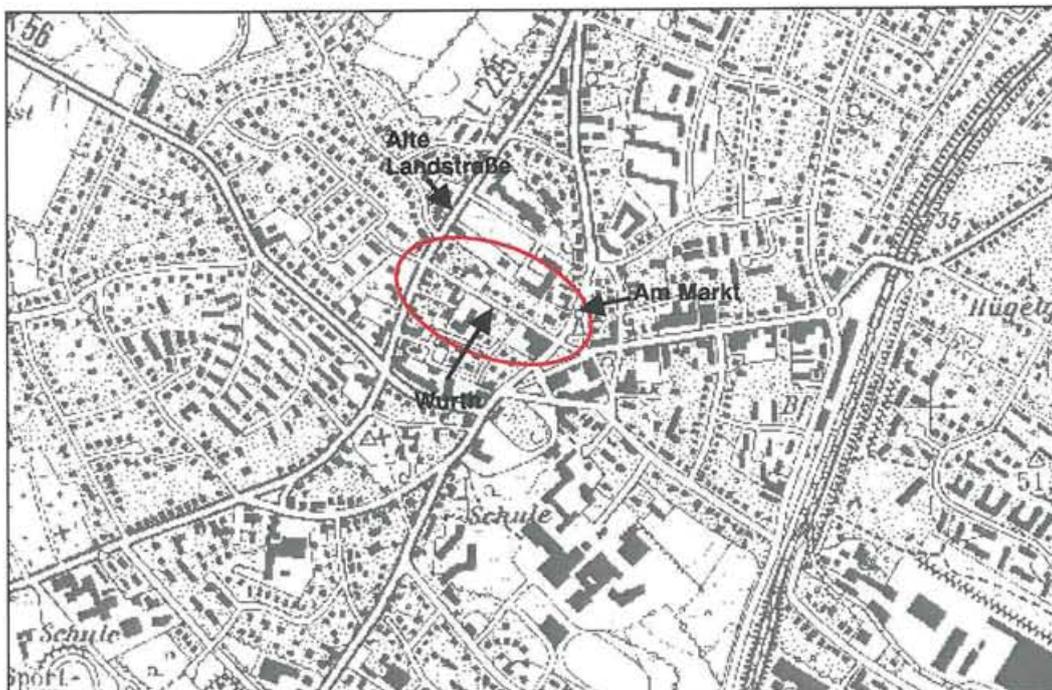


Abb. 1: Lage des B-Plan-Gebiets

### 2.2 Methode

#### *Ermittlung des Bestands:*

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichti-

gung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäisch und streng geschützten Arten. Hier werden Vögel und Fledermäuse und ggf. weitere europäisch geschützte Arten betrachtet.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im April 2010. Gebäude wurden von außen von der Straßenseite augenscheinlich auf Hinweise auf Fledermausquartiere geprüft. Eine umfassende Betrachtung mit Begehung straßenabgewandter Bereiche fand nicht statt, da der B-Plan hier nicht zur Umsetzung von Maßnahmen führt. Am Baustoffhandel nördlich der Straße wurde auch der Lagerbereich mit Schuppen begangen.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

#### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die B-Plan-Zeichnung und die Begründung der 1. Vorentwurfsfassung der B-Plan-Änderung (ML PLANUNG, Stand April 2010).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

#### *Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kap.) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen).

## **2.3 Rechtliche Vorgaben**

Bei Eingriffsvorhaben sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, gültig ab 01.03.2010 maßgeblich.

#### *Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SV (2009) auch mit einer zeitlichen Lücke Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass es sich bei der betrachteten Planung um ein privilegiertes Vorhaben handelt, so dass die oben genannten Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### 3 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt (Artenliste in Tab. 1, Kap. 3.3).

#### 3.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des Stadtgebiets Bargteheide. An der Straße „Wurth“ befinden sich sowohl Wohngebäude als auch Gebäude gewerblicher Nutzung. Auf der nördlichen Straßenseite befinden sich im mittleren und östlichen Abschnitt Wohnhäuser mit Hausgärten, an welche westlich ein Baustoffhandel mit Schuppen und Lagerflächen angrenzt. Zwischen Baustoffhandel und der „Alten Landstrasse“ im Westen stehen wieder Wohngebäude. Auf der südlichen Straßenseite befinden sich im Westen Wohngebäude, daran anschließend liegt etwas zurückversetzt ein Gewerbebetrieb, östlich befinden sich wieder Wohngebäude und an der Ecke zur Straße „Am Markt“ ein Supermarkt mit Parkplatzflächen.

Wohngebäude mit Hausgärten (Teilbereiche A-E, G):

Beidseitig der Straße Wurth befinden sich Wohngebäude mit Hausgärten. In den Gärten und entlang der Grundstücksgrenzen befinden sich diverse heimische Laub- und Nadelgehölze sowie zahlreiche Ziergehölze. Größere zusammenhängende Gehölzbestände sind nicht vorhanden.



Wohngebäude in Teilbereich C



Mehlschwalbennest an Gebäude (Teilbereich G)

Baustoffhandel nördlich der Straße (Teilbereich C):

Der Baustoffhandel besteht aus einem geschlossenen Verkaufsbereich und Lagerflächen und –schuppen. Die Schuppen sind offen, aus Holz und Stein gebaut, Dachbereiche sind überwiegend mit Wellblech gedeckt. Innerhalb der Schuppen sind Spalten vorhanden, auf einer Holzlatte wurde ein Vogelnest gesehen. Im Norden befinden sich an der Grenze mehrere alte Eichen.

Gewerbebetrieb südlich der Straße (Teilbereich F):

Bei dem Gebäude des Gewerbebetriebs handelt es sich um einen Bau mit Flachdach und wenig Strukturierung. Im Westen befindet sich eine gepflasterte Zufahrt und Hoffläche, der übrige Bereich ist mit Rasen eingesät. Lediglich an den Grundstücksrändern befinden sich Gehölzbestände, im straßennahen Bereich steht ein alter Kirschbaum.



Lager des Baustoffhandels (Teilbereich D)



Gewerbebetrieb im Süden (Teilbereich F)

Einzelhandel (REWE) im Osten (Teilbereich I):

Das Gebäude weist wenige Strukturen auf. Die umgebenden Flächen werden als Parkplätze genutzt und in Randbereichen von Gehölzbeständen bestanden. Zwei alte Linden mit kleineren Höhlen (Astlöcher, keine Aushöhlung nach oben) finden sich seitlich des Gebäudes.



REWE-Markt mit Parkplatz und Linden mit Höhlen



Gras-/Ruderalflur im Westen von Teilbereich C:

Die Fläche verläuft entlang der Gärten der westlichen Wohnhäuser angrenzend an das östliche Wohnhaus und ist von Gras und Ruderalflur (Brombeere) bewachsen. Im nördlichen Bereich steht ein alter, mittig (mit Öffnung nach oben) ausgehöhlter Apfelbaum.



Gras-/Ruderalflur und angrenzender Garten, Apfelbaum

### 3.2 Beschreibung des potenziellen Bestands

Die potenziell vorkommenden Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Kap. 3.3, Tab. 1) mit ihrem Schutzstatus nach dem BNatSchG, ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie und dem Gefährdungsgrad nach Roter Liste dargestellt.

#### 3.2.1 Vögel

##### Brutvögel der Gehölze:

In den Gehölzen können diverse Gehölzbrüter unter den Vogelarten Brutraum finden. Es sind hier in den Gehölzen verbreitete Arten ohne besondere Ansprüche wie Amsel, Stieglitz oder Grünling zu erwarten, die in Siedlungsräumen weit verbreitet sind.

Für Höhlenbrüter sind im Geltungsbereich nur wenige geeignete Strukturen vorhanden. Kleinere Höhlen (Astlöcher) befinden sich an den Linden auf dem Parkplatz des REWE-Marktes sowie an einem Apfelbaum auf der Ruderalfläche im westlichen Teil des Geltungsbereichs. Nischenbrüter können auch in geschützten Astgabeln mit geeigneter Struktur Nistplätze finden. So brüten z.B. Kohl- und Blaumeise und Grauschnäpper gelegentlich in Astgabeln.

In den Hausgärten fand eine Begutachtung der Bäume hinsichtlich vorhandener Höhlen nur soweit statt, wie diese von der Straße einsehbar waren. An den voraussichtlich entfallenden Bäumen wurde vom Boden aus nach Höhlen gesucht, es wurden dabei keine Höhlen gefunden.

Saatkrähennester sind im Umfeld des Geltungsbereichs entlang der Straße „Am Markt“ vorhanden. In den Baumbeständen im Geltungsbereich selbst sind keine Nester vorhanden.

Frei- und Bodenbrüter der Gehölze könnten Brutplätze in Bereichen mit Bäumen und Sträuchern, insbesondere in den Gärten, finden.

Die zu erwartenden Arten sind auch in den umliegenden Siedlungsbereichen anzunehmen.

##### Brutvögel der Gebäude:

Brutvögel der Gehölze wie Haussperling, Hausrotschwanz, Grauschnäpper oder Kohlmeise können im Bereich des Baustoffhandels auf Balken und in Ecken in den Lagerschuppen Nistplätze finden. Auch in den Wohngebäuden können Brutvorkommen teilweise nicht ausgeschlossen werden.

Am Wohnhaus westlich des Supermarktes befanden sich an der zur Straße gewandten Hausseite unter dem Dachvorsprung zwei Nester der Mehlschwalbe. Es handelte sich vermutlich um Nester aus dem Vorjahr. Es ist nicht auszuschließen, dass dort weitere Nester vorhanden waren, die über den Winter bereits zerfallen sind.

##### Nahrungsraum:

Die Gärten mit Gehölzen, Stauden und Rasenflächen können Vögeln mit ihren Früchten oder Samen und den dort lebenden Insekten Nahrung bieten.

##### Rastvögel:

Eine besondere Bedeutung für Rastvögel ist nicht gegeben.

### 3.2.2 Fledermäuse

#### Quartiere an Bäumen:

An den Bäumen im Bereich des Supermarktes wurden einige kleinere Höhlen gesehen, die jedoch als Wochenstube oder Winterquartier nicht geeignet erscheinen, da keine Aushöhlungen nach oben vorhanden sind. Einzelne Tagesquartiere können jedoch hier sowie in kleinen Spalten hinter Rinde nicht ausgeschlossen werden.

An den alten Eichen im Bereich des Baustoffhandels konnten keine Höhlen gesehen werden. Auch hier sind jedoch Tagesquartiere möglich, Wochenstuben oder Winterquartiere jedoch nicht anzunehmen.

Auf der schmalen Rasenfläche im Nordwesten des Gebiets steht ein alter, größtenteils hohler Apfelbaum. Auch hier sind aufgrund der Wetterempfindlichkeit (Hohlräume nach oben offen) keine Wochenstuben und Winterquartiere, jedoch Tagesquartiere anzunehmen.

Die übrigen Bäume (mit Ausnahme von Gehölzen im straßenabgewandten Bereich von Hausgärten, die nicht genauer betrachtet wurden) wiesen keine als Quartiere für Fledermäuse geeigneten Strukturen auf.

Zu erwartende Arten sind neben Braunem Langohr und Großem Abendsegler als typische Bewohnern von Baumhöhlen auch Zwerg- und Mückenfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Gebäuden besiedeln, aber auch Baumspalten nutzen.

Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich u.a. an der Straße Am Markt Bäume mit größeren Höhlen.

#### Quartiere an Gebäuden:

Im Geltungsbereich sind an mehreren Gebäuden für Fledermäuse als Quartiere geeignete Strukturen nicht auszuschließen. So wurden am Supermarkt im Bereich der Ladezone Spalten in der Holzverkleidung der Überdachung festgestellt. Auch an den übrigen Gebäuden (Wohnhäuser, Gewerbebetrieb südlich der Straße) können unter Verkleidungen oder in Dachbereichen vorhandene Spalten Fledermäusen Quartiere bieten. Im Bereich des Baustoffhandels sind ebenfalls Spalten zwischen Holzbalken vorhanden.

In solchen Spalten und evtl. darüber zu erreichenden Hohlräumen können Zwerg- und Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr Quartiere finden.

#### Nahrungsflächen / Flugstraßen:

Die Gärten stellen Nahrungsflächen für Fledermäuse dar. Linienhafte Gehölzstrukturen dienen als Leitlinien beim Flug. Eine besondere Bedeutung als Nahrungsfläche ist nicht gegeben, da im Umfeld vergleichbare Flächen vorhanden sind und Fledermäuse zudem teilweise weite Strecken zwischen Quartier und Nahrungsflächen zurücklegen. Auch eine besondere Bedeutung von Strukturen als Leitlinien ist nicht gegeben.

### 3.2.3 Weitere Arten

Weitere europäisch oder streng geschützte Arten sind im Geltungsbereich des B-Plans oder im näheren Umfeld nicht zu erwarten.

### 3.3 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen

R = extrem selten

D = Daten defizitär

n.g.: nicht genannt

FFH VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Faunistisches Potenzial

W = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(W) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

Erhaltungszustand:

g = günstig

k.A. = keine Angaben

Tab. 1: Faunistisches Potenzial des Geltungsbereichs (Abkürzungen s.o.)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH-RL / V SchRL	RL SH	Erhaltungs- zustand	Vorkommen im Untersuchungsraum	
							Gehölze	Gebäude
<b>Vögel</b>								
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	+				g	W	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+				g	W	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+				g	W	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+				g	W	
Elster	<i>Pica pica</i>	+				g	W	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+				g	W	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+				g	W	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+				g	W	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+				g	W	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+				g	W	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+				g	W	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+				g	W	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+				g	W	
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+				g	W	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+				g	W	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+				g	W	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+				g	W	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+				k.A.	W	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+				g	W	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+				g	W	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+				g	W	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+				g	W	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+				g	W	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+				g	W	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+				g	W	W
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+				g	W	W
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+				g	W	W
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+				g	W	W
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+				g		W
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+				g		W
Mehlschwalbe *	<i>Delichon urbica</i>	+				g		W
Saatkrähe *	<i>Corvus frugilegus</i>	+				g	W	
<b>Fledermäuse</b>								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	3	g	W	W
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	V	g		W
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	n.g.	g	W	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	D	g	W	W
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	D	g	W	W

\*: Einzelbetrachtung erforderlich, da Koloniebrüter oder Art mit besonderen Ansprüchen

## 4 Planung und Wirkfaktoren

### 4.1 Planung

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Entwurfsfassung des B-Plans (ML-PLANUNG, Stand April 2010).

Bis auf drei Wohngrundstücke im Nordwesten entlang der Alten Landstraße, welche als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden, und den Bereich des Supermarktes, der als Sondergebiet ausgewiesen wird, findet eine Ausweisung als Mischgebiet statt. Zulässig sind im gesamten Geltungsbereich zwei Vollgeschosse.

In je drei Bereichen werden von der Straße Wurth abgehend Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (Zufahrten) festgesetzt.

Die Straßenfläche soll verbreitert werden und am Seitenrand ist an zwei Stellen die Anlage von Parkbuchten vorgesehen. Für die Verbreiterung wird im westlichen Bereich südlich der Straße Grunderwerb erforderlich.

Zunächst ist mit der Verbreiterung der Straße (Teilbereich J) und dem Abriss des Baustoffhandels inkl. des westlich anschließenden Wohnhauses (Teilbereich C) zu rechnen. Mittel- bis langfristig können jedoch weitere durch die B-Plan-Änderung ermöglichte An- und Umbauten oder Abriss und Neubau stattfinden, für die bisher jedoch keine weiteren Planungen vorliegen.

### 4.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen sind während der Bauzeiten zu erwarten. Abriss von Gebäuden oder Entnahme von Gehölzen können ggf. dort vorkommende Tiere gefährden.

#### Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Flächen werden umgewandelt, Vegetation und Gebäude gehen als Lebensraum verloren. Eine Verstärkung von Fahrzeugbewegungen, Lärm und Abgasen sowie Störungen durch Menschen im B-Plan-Gebiet ist aufgrund veränderter Nutzung möglich.

## 5 Betroffenheiten, Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die einzelnen Tiergruppen / Arten und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände abgeschätzt und Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet.

Es sind gemäß § 13 und § 15 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und damit der Tierlebensräume zu vermeiden, zu minimieren und ggf. auszugleichen. Eine Zusammenfassung der sich aus der Prüfung ergebenden Maßnahmen findet sich in Kap. 6.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung eines B-Plans für das Gebiet stattfinden, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.
- b.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- c.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei einem Verstoß muss eine Genehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

### 5.1 Vögel

#### Brutvögel der Gehölze – Gruppenbetrachtung:

Durch das Vorhaben werden Bäume und Strauchbestände entfallen, die verbreiteten Vogelarten Nistplätze bieten. Es handelt sich hier um einen Teilbestand des gesamten Gehölzbestandes des Geltungsbereichs. Bei Eingriffen in die Gehölzbestände können Tiere getötet oder verletzt oder besetzte Nester zerstört werden, sofern diese Eingriffe innerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht stattfinden. Während der Bauzeit können Brutvögel durch Bauarbeiten (Lärm, Bewegungen von Fahrzeugen) gestört werden. Dies ist jedoch zeitlich begrenzt.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG):

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Eingriffe in die Gehölzbestände innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahmen:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Eingriffe in Gehölzbestände sind daher nicht zwischen Anfang April und Ende August zulässig.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Durch den Verlust von Gehölzen kommt es zu einem Verlust potenzieller Brutplätze von Gehölzbrütern. Die zu erwartenden Arten sind nicht gefährdet und ohne besondere Ansprüche und sind auch auf den angrenzenden Flächen (Gehölze der Grünfläche, Gärten etc.) zu erwarten.

Da eine nähere Planung für den Geltungsbereich noch nicht vorliegt und der B-Plan keine Festsetzungen zur Schaffung von Gehölzstrukturen enthält, muss hier davon ausgegangen werden, dass nördlich der Straße Wurth im Bereich des Mischgebietes der gesamte Gehölzbestand entfernt wird. Es handelt sich dabei um die Gehölzbestände in den Gärten westlich und östlich des Baustoffhandels. Da es sich nur um kleine Gehölzbestände in den Hausgärten und wenige Einzelbäume handelt, die zu erwartenden Vogelarten weit verbreitet sind und sich im Umfeld vergleichbare Gehölzbestände befinden, bleibt im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten.

Im Bereich des Wohngebiets im Westen ist davon auszugehen, dass nach einer möglichen Überplanung weiterhin Grünstrukturen vorhanden sein werden. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang vorhanden.

Südlich der Straße werden Gehölze im Bereich der geplanten Stellplatzfläche sowie zwei alte Linden im Sondergebiet sowie kleinere Gehölzbestände auf der Fläche des Gewerbebetriebs entfernt. Da es sich nur um kleinere Gehölzbestände handelt und im Nahbereich vergleichbare Gehölze vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für Gehölzfreibrüter erhalten.

Für Höhlenbrüter gehen die vorhandenen Höhlenbäume (Linden am REWE-Markt) und Apfelbaum auf der Ruderalfläche im Nordwesten als potenzielle Nistplätze verloren. Da im Gebiet keine weiteren Höhlenbäume festgestellt wurden, wird ein Ausgleich für den Verlust erforderlich. Eine vorgezogene Umsetzung ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme:

Als Ausgleich wird das Anbringen von zwei Höhlen- und zwei Nischenbrüterkästen (z.B. Nischenbrüterhöhle Typ 1N und Nisthöhle 2GR der Firma Schwegler, [www.schwegler-naturschutz.de](http://www.schwegler-naturschutz.de)) vorgesehen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (wenn Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden).

- Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG):

Störungen in Gehölzen brütender Vogelarten sind möglich, sofern während der Brutzeit gebaut wird und starke akustische Reize auftreten. Diese Störungen werden jedoch nur gering sein, da der Bereich durch die bestehende Nutzung bereits vorbelastet ist, die Störungen nur zeitlich begrenzt sind und es sich um weit verbreitete und nicht gefährdete Arten handelt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist daher nicht zu erwarten, Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Erhebliche Störungen durch möglicherweise verstärkte Nutzung und Zunahme von damit verbundenen akustischen Reizen sind ebenfalls aufgrund der geringen zu erwartenden Änderungen nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

### **Brutvögel der Gebäude – Gruppenbetrachtung:**

Der B-Plan ermöglicht die Umnutzung der Flächen. Es ist von einem Abriss von Gebäuden auszugehen, wobei es zu einem Verlust von Brutplätzen verbreiteter Vogelarten der Gebäude kommt. Für Brutvögel der Gebäude geeignete Strukturen weisen die Lagerschuppen des Baustoffhandels in Teilbereich C auf. In den Teilbereichen A, B, H, I und J sind keine Brutvögel an Gebäuden zu erwarten. In den Teilbereichen D, E, F, G sind Brutvorkommen in geringem Umfang nicht auszuschließen. Sollten diese Gebäude entfallen ist zum Bauantrag vor Abriss eine Begehung mit Kontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen. Sofern der Abriss von Gebäuden während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit stattfinden würde, bestände das Risiko des Tötens oder Verletzens von Tieren oder des Zerstörens von Eiern. Während der Bauzeit können Brutvögel durch Bauarbeiten (Lärm, Bewegungen von Fahrzeugen) gestört werden. Dies ist jedoch zeitlich begrenzt.

### **Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG):

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Eingriffe Gebäude innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

#### **Vermeidungsmaßnahmen:**

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe in den Gebäudebestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Eingriffe in die Gebäude des Baustoffhandels sind daher nicht zwischen Mitte März und Ende September durchzuführen. Alternativ ist vor den Eingriffen nachzuweisen, dass keine Nester vorhanden sind.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Durch den Abriss oder Umbau von Gebäuden kommt es zu einem Verlust potenzieller Brutplätze von Gebäudebrütern. Die zu erwartenden Arten sind nicht gefährdet und ohne besondere Ansprüche.

Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld weitere geeignete Strukturen vorhanden sind, werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Da es sich um ungefährdete Arten handelt ist eine vorgezogene Umsetzung nicht zwingend erforderlich. Es ist daher eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

#### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme:

Als Ausgleich für den Verlust von Brutplätzen im Bereich des Baustoffhandels (Teilbereich C) sind neue Nistmöglichkeiten zu schaffen. Es sind drei Nischenbrüterhöhlen (z.B. Nischenbrüterhöhle Typ 1N der Firma Schwegler, [www.schwegler-naturschutz.de](http://www.schwegler-naturschutz.de)) und drei Nisthöhlen (z.B. Nisthöhle 2GR der Firma Schwegler) in der näheren Umgebung anzubringen. Die Nischenbrüterhöhlen bieten Hausrotschwanz, Bachstelze und Grauschnäpper Brutplätze, die Nisthöhlen können von Kohl- und Blaumeise und Haussperling genutzt werden.

Sofern der Abriss von Gebäuden der Teilbereiche D, E, F und G vorgesehen wird, ist zum Bauantrag vor Abriss eine Begehung durchzuführen und es sind ggf. weitere Nistkästen vorzusehen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (sofern Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden).

- Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG):

Störungen in/an Gebäuden brütender Vogelarten sind möglich, sofern während der Brutzeit gebaut wird und starke akustische Reize auftreten. Diese Störungen werden jedoch nur gering sein, da der Bereich durch die bestehende Nutzung bereits vorbelastet ist, die Störungen nur zeitlich begrenzt sind und es sich um weit verbreitete und nicht gefährdete Arten handelt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist daher nicht zu erwarten, Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Erhebliche Störungen durch möglicherweise verstärkte Nutzung und Zunahme von damit verbundenen akustischen Reizen sind ebenfalls aufgrund der geringen zu erwartenden Änderungen nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

#### Mehlschwalbe:

Eine Betroffenheit von Mehlschwalben ist bei einem Abriss oder Umbau des südlich der Straßen liegenden Gebäudes, an welchem Nester nachgewiesen wurden, gegeben. Derzeit liegen jedoch keine konkreten Planungen hierfür vor, langfristig ist dies aufgrund der Erweiterung des Baufeldes in dem Bereich und der Ausweisung als Mischgebiet jedoch nicht auszuschließen. Bei einem Abriss während der Brut oder Jungenaufzucht wäre zudem das Töten oder Verletzen von Tieren oder das Zerstören von Eiern anzunehmen. Während der Bauzeit können Mehlschwalben durch Bauarbeiten (Lärm, Bewegungen von Fahrzeugen) gestört werden. Dies ist jedoch zeitlich begrenzt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG):

Da derzeit keine Planung zu einem Abriss des Wohngebäudes, an dem Schwalbennester nachgewiesen wurden, vorliegt werden mögliche Auswirkungen

eines Abrisses hier nicht genauer betrachtet. Sollte ein Abriss geplant werden, sind Betroffenheiten zu prüfen und Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (Gebäude bleibt erhalten)

- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Da derzeit keine Planung für einen Abriss vorliegt wird dies nicht weiter betrachtet. Sollte das Gebäude mit Mehlschwalbennestern in der Zukunft abgerissen werden, ist zuvor eine Betrachtung der Betroffenheiten durchzuführen und es sind Maßnahmen zur Kompensation vorzusehen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (Gebäude bleibt erhalten).

- Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG):

Störungen von Mehlschwalben sind möglich, sofern während der Brutzeit gebaut wird. Diese Störungen werden jedoch zeitlich begrenzt sein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten, Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Erhebliche Störungen durch möglicherweise verstärkte Nutzung und Zunahme von damit verbundenen akustischen Reizen sind ebenfalls aufgrund der geringen zu erwartenden Änderungen nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG? Nein (sollte in Zukunft ein Abriss des Gebäudes vorgenommen werden, sind zuvor jedoch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation vorzunehmen, um das Eintreten eines Verbotstatbestands zu vermeiden).

Ermittlung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein.

### Saatkrähe:

Saatkrähennester wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Betroffenheiten der im Umfeld brütenden Tiere sind nicht zu erwarten, da diese aufgrund der Lage an der stark befahrenen Straße an Störungen gewöhnt sind und zudem mögliche Störungen z.B. durch Baulärm in diesem Bereich nur gering ausfallen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG): keine Betroffenheiten
- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG): keine Betroffenheiten
- Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG): Störungen sind aufgrund der Vorbelastung (Nester an stark befahrener Straße) nicht zu erwarten.

Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG? Nein

Ermittlung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein

## 5.2 Fledermäuse

### Fledermausarten mit Quartieren an Bäumen:

Das Entfernen von Bäumen kann zu einem Verlust von Tagesquartieren von Fledermäusen und bei Durchführung während der (Sommer-)Quartierzeiten zur Tötung von Tieren führen. Es sind Betroffenheiten einzelner Spaltenquartiere möglich. Die vorhandenen Astlöcher weisen aufgrund fehlender Aushöhlung nach oben nur eine geringe Bedeutung als Fledermausquartier auf. Eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier ist nicht anzunehmen. Spalten als Tagesquartiere sind auch im Umfeld anzunehmen.

Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise sind Störungen während der Bauzeit (abgesehen von den Eingriffen in Gebäude mit Quartieren) nicht zu erwarten, da angenommen wird, dass die Bauarbeiten hauptsächlich tagsüber stattfinden werden.

Eine Betroffenheit essentieller Nahrungsflächen oder Zerschneidung bedeutender Flugstraßen ist nicht anzunehmen.

### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG):

Bei der Begehung wurden keine offensichtlich geeigneten Strukturen gesehen. Vorhandene Höhlen wiesen nach unten und waren nach oben geöffnet und weisen keine Eignung als Fledermausquartier auf. Wochenstuben und Winterquartiere sind nicht anzunehmen. Einzelne Tagesquartiere in Spalten an Bäumen im Geltungsbereich sind jedoch nicht auszuschließen. Um ein Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### Vermeidungsmaßnahmen:

Das Töten oder Verletzen von Fledermäusen kann vermieden werden, indem Eingriffe in das Fällen von Baumbeständen außerhalb der Sommerquartierzeit vorgenommen wird. Eingriffe in Gehölzbestände sind daher nicht zwischen Mitte März und Ende Oktober durchzuführen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Durch das Vorhaben können einzelne Tagesquartiere entfernt werden. Wochenstuben und Winterquartiere sind nicht betroffen. Tagesquartiere sind an im Umfeld vorhandenen und den im Geltungsbereich verbleibenden Bäumen ebenfalls zu erwarten. Eine besondere Bedeutung möglicher Tagesquartiere im Geltungsbereich besteht nicht. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Maßnahmen werden nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein.

- Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG):

Störungen von Fledermäusen auf Nahrungsflügen sind allenfalls in geringem Maß zu erwarten. Fledermäuse werden als dämmerungs- und nachtaktive Arten von den Bauarbeiten, die überwiegend am Tag stattfinden werden, wenig gestört. Zudem

können die Arten auf umliegende Flächen ausweichen. Mögliche Störungen sind nicht erheblich. Erhebliche Störungen von Fledermäusen in umliegenden Quartieren sind ebenfalls nicht zu erwarten, da eine besondere Empfindlichkeit gegen Baulärm nicht bekannt ist.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

### **Fledermausarten mit Quartieren an/in Gebäuden:**

Der Abriss von Gebäuden führt zu einem Verlust von Quartieren der Fledermäuse. Sofern dieser während der Nutzungszeiten der Tiere (Sommerquartiere) stattfinden sollte, sind auch Verletzungen oder das Töten von Tieren nicht auszuschließen.

Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise sind Störungen während der Bauzeit (abgesehen von den Eingriffen in Gebäude mit Quartieren) nicht zu erwarten, da angenommen wird, dass die Bauarbeiten hauptsächlich tagsüber stattfinden werden.

Eine Betroffenheit essentieller Nahrungsflächen oder Zerschneidung bedeutender Flugstraßen ist nicht anzunehmen.

### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG):

An den im Geltungsbereich vorhandenen und zukünftig voraussichtlich entfallenden Gebäuden finden sich als Fledermausquartiere potenziell geeignete Strukturen. Es sind hier Sommerquartiere anzunehmen, mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen. Bei einem Abriss der Gebäude oder Anbau könnte es zur Tötung oder zu Verletzungen von Tieren kommen, wenn dies während der Sommerquartierzeiten vorgenommen würde. Es werden daher Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich.

#### Vermeidungsmaßnahmen:

Das Töten oder Verletzen von Fledermäusen kann vermieden werden, indem Gebäudeabriss außerhalb der Sommerquartierzeit vorgenommen werden. Eingriffe in Gebäude sind daher nicht zwischen Mitte März und Ende Oktober durchzuführen. Sollte ein Abriss oder Anbau zu anderen Zeiten stattfinden, ist vorher nachzuweisen, dass keine Nutzung als Fledermausquartier stattfindet.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Durch Eingriffe in den Gebäudebestand kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da an verschiedenen Gebäuden potenziell geeignete Strukturen vorhanden sind und bei der Begehung nur Teilbereiche eingesehen werden konnten werden folgende Maßnahmen erforderlich.

#### **Teilbereich C** (s. Anlage 1):

CEF-Maßnahmen: Als Ausgleich für potenzielle Fledermausquartiere sind eine Verschalung (mind. 2x2m) und zwei Fledermausflachkästen - oder alternativ sechs Fledermausflachkästen - anzubringen. Zusätzlich sind zwei Rundkästen vorzusehen.

Sollte durch eine Fledermauskartierung nachgewiesen werden, dass eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse nicht oder nur gering gegeben ist, könnten die Maßnahmen ggf. reduziert werden oder entfallen.

#### **Gebäude in übrigen Teilbereichen:**

Sofern der Abriss oder Umbau von Gebäuden vorgesehen wird ist zum Bauantrag eine nähere Untersuchung der Gebäude vor dem Abriss vorzunehmen und auf der Grundlage der Begehung sind ggf. CEF-Maßnahmen vorzusehen. Derzeit liegt keine Planung für diese Bereiche vor.

#### CEF-Maßnahmen:

Geeignete Maßnahmen sind die Neuschaffung von Fledermausquartieren durch das Anbringen von Verschalungen oder Fledermauskästen oder das Öffnen und Herrichten von Dachböden.

Zur Festlegung der Maßnahmen ist rechtzeitig vor dem Abriss eine Begehung und Prüfung der betroffenen Gebäude auf für Fledermäuse geeignete Strukturen vorzunehmen und zu prüfen, ob ggf. eine Fledermauskartierung erforderlich wird. Aufgrund der Ergebnisse der Begehung ist dann der Ausgleichsbedarf (CEF-Maßnahme) festzulegen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (sofern Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen, die noch festzulegen sind, umgesetzt werden).

#### ▪ Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG):

Störungen von Fledermäusen auf Nahrungsflügen sind allenfalls in geringem Maß zu erwarten. Fledermäuse werden als dämmerungs- und nachtaktive Arten von den Bauarbeiten, die überwiegend am Tag stattfinden werden, wenig gestört. Zudem können die Arten auf umliegende Flächen ausweichen. Mögliche Störungen sind nicht erheblich. Erhebliche Störungen von Fledermäusen in umliegenden Quartieren sind ebenfalls nicht zu erwarten, da eine besondere Empfindlichkeit gegen Baulärm nicht bekannt ist.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein. Sofern ein Abriss / Umbau vorgesehen wird (bisher liegt keine Planung vor) sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen und zuvor eine Quartiernutzung durch Untersuchung auszuschließen oder CEF-Maßnahmen vorzusehen.

### **5.3 Weitere Arten**

Beeinträchtigungen weiterer europäisch oder streng geschützter Arten sind nicht zu erwarten.

### **5.4 Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Prüfung**

Durch den nach Aufstellung des B-Plans geplanten Abriss von Gebäuden und das Entfernen von Bäumen sind Betroffenheiten von Vogelarten und Fledermäusen der Gebäude und Gehölze gegeben.

Das Töten oder Verletzen von Tieren kann durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gebäude und Gehölze) vermieden werden.

Als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden Maßnahmen erforderlich. Für in Gebäuden brütende Vogelarten wird das Anbringen von Nistkästen vorgesehen, für Fledermäuse der Gebäude wird als vorgezogene Maßnahme die Neuschaffung von Quartieren notwendig.

In Tab. 2 werden die Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst dargestellt. Die einzelnen Maßnahmen werden in Kap. 6 beschrieben.

Tab. 2: Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Art / Gruppe	Fang, Verletzung, Tötung	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Störung	Verbotstatbestand gegeben	Erforderliche Maßnahmen
Brutvögel der Gehölze	Möglich, wenn Eingriff in Gehölze in Brutzeit → Vermeidung durch Bauzeitenregelung	Betroffenheit → Artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich	Nicht erheblich	Nein (wenn Maßnahmen umgesetzt werden)	Vermeidung: Bauzeitenregelung Ausgleich: Nistkästen
Brutvögel der Gebäude	Möglich, wenn Gebäudeabbriss in Brutzeit → Bauzeitenregelung zur Vermeidung	Betroffenheit → Artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich	Nicht erheblich	Nein (wenn Maßnahmen umgesetzt werden)	Vermeidung: Bauzeitenregelung Ausgleich: Nistkästen
Mehlschwalbe	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit	Nicht erheblich	Nein	Nicht erforderlich
Saatkrähe	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit	Nicht erheblich	Nein	Nicht erforderlich
Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen	Möglich, wenn Eingriffe in Gehölzbestand in Brutzeit → Bauzeitenregelung zur Vermeidung	Ökologische Funktion bleibt erhalten	Nicht erheblich	Nein (wenn Maßnahmen umgesetzt werden)	Vermeidung: Bauzeitenregelung
Fledermäuse mit Quartieren in Gebäuden	Möglich, wenn Eingriffe in Gebäude in Quartierzeit → Bauzeitenregelung zur Vermeidung	Betroffenheit → CEF-Maßnahmen	Nicht erheblich	Nein (wenn Maßnahmen umgesetzt werden)	Vermeidung: Bauzeitenregelung CEF-Maßnahme: Quartiere schaffen
<b>Fazit:</b>					
Zusammenfassung	Möglich → Durch Bauzeitenregelung zu vermeiden	Betroffenheiten → Maßnahmen erforderlich (Artenschutzrechtlicher Ausgleich, CEF-Maßnahmen)	Nicht erheblich	Nein (wenn Maßnahmen umgesetzt werden)	<b>Vermeidung:</b> Bauzeitenregelung <b>Ausgleich:</b> Anbringen von Nistkästen <b>CEF-Maßnahmen:</b> Schaffung von Fledermausquartieren

## 6 Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen

### 6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich.

Ohne diese Maßnahmen wären Betroffenheiten durch das Verletzen oder Töten von Individuen gegeben. In Tab. 3 werden die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Arten(-gruppen) sowie weitere bei der Bauzeitenregelung zu berücksichtigende Vorgaben aufgeführt.

#### Bauzeitenregelung:

In der Brutzeit können Niststätten oder Tagesquartiere in Gehölzen und Gebäuden auf den Vorhabensflächen nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung von Tieren zu vermeiden, müssen Eingriffe in den Baumbestand und Gebäude außerhalb der Brutzeit und Quartiernutzung stattfinden.

Die zu berücksichtigenden Vorgaben werden im Folgenden aufgeführt und es wird ein allen Anforderungen entsprechender Eingriffszeitraum festgelegt.

Tab. 3: Zusammenfassung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen

Art / Gruppe / Quelle	Maßnahme
<i>Vogelarten:</i>	
Ungefährdete Brutvögel der Gehölze	Bauzeitenregelung: Eingriffe in Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht von Anfang April bis Ende August
Ungefährdete Brutvögel der Gebäude	Bauzeitenregelung: Eingriffe in Gebäude außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht von Mitte März bis Ende September
Mehlschwalbe	Nicht betroffen, keine Maßnahmen erforderlich
Saatkrähe	Nicht betroffen, keine Maßnahmen erforderlich
<i>FFH-Arten:</i>	
Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen	Bauzeitenregelung: Eingriffe in Gehölzbestände außerhalb der Sommerquartierzeit, d.h. nicht von Mitte März und Ende Oktober
Fledermäuse mit Quartieren in Gebäuden	Bauzeitenregelung: Eingriffe in Gebäude außerhalb der Sommerquartierzeit, d.h. nicht zwischen Mitte März und Ende Oktober
<i>Sonstige Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung:</i>	
§ 34 LNatSchG	Eingriffe in Gehölzbestände sind vom 15. März bis 30. September unzulässig
<b>Fazit:</b>	<p><b>Maßnahme V1:</b> Umsetzung der Eingriffe in Gehölzbestände zwischen 01. November und 14. März</p> <p><b>Maßnahme V2:</b> Umsetzung der Eingriffe in Gebäude zwischen 01. November und 14. März</p> <p>Die Umsetzung außerhalb dieser Zeiten wäre möglich, sofern ausgeschlossen werden kann, dass zum Vorhabenszeitraum eine Nutzung durch Tiere erfolgt. Die Vorgaben des § 34 LNatSchG gelten davon unberührt.</p>

Unter Berücksichtigung aller Vorgaben ergibt sich die Erfordernis der Umsetzung der Eingriffe in Gehölzbestände und Gebäude zwischen dem 01. November und 14. März oder der Nachweis, dass keine Nutzung durch Tiere vorliegt.

## 6.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Als Ausgleich für den Verlust von Brutplätzen an Gebäuden sind neue Nistmöglichkeiten zu schaffen.

### Maßnahme A1 Vögel:

Es sind

- zwei Nischenbrüterhöhlen (z.B. Nischenbrüterhöhle Typ 1N der Firma Schwegler, [www.schwegler-naturschutz.de](http://www.schwegler-naturschutz.de)) und
- zwei Nisthöhlen (z.B. Nisthöhle 2GR der Firma Schwegler)

in der näheren Umgebung an Gebäuden oder Bäumen anzubringen.

### Maßnahme A2 Vögel:

Es sind

- drei Nischenbrüterhöhlen (z.B. Nischenbrüterhöhle Typ 1N der Firma Schwegler, [www.schwegler-naturschutz.de](http://www.schwegler-naturschutz.de)) und
- drei Nisthöhlen (z.B. Nisthöhle 2GR der Firma Schwegler)

in der näheren Umgebung an Gebäuden oder Bäumen anzubringen.

### Maßnahme A3 Vögel:

Sofern der Abriss von Gebäuden der Teilbereiche D, E, F und G vorgesehen wird ist zum Bauantrag vor Abriss eine Begehung durchzuführen und es ist auf der Grundlage der Begehung festzulegen, ob weitere Ausgleichsmaßnahmen (Nistkästen) erforderlich sind.

Tab. 4: Zusammenfassung der Ausgleichsmaßnahmen

Art / Gruppe	Maßnahme
Ungefährdete Brutvögel der Gehölze	Maßnahme A1: zwei Nischenbrüterhöhlen, zwei Nisthöhlen
Ungefährdete Brutvögel der Gebäude	Maßnahme A2: drei Nischenbrüterhöhlen, drei Nisthöhlen
Ungefährdete Brutvögel der Gebäude	Maßnahme A3: ggf. Nistkästen (Festlegung aufgrund Kontrolle der Gebäude zum Bauantrag)
<b>Fazit:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Anbringen von fünf Nischenbrüterhöhlen und fünf Nisthöhlen</b></li> <li>▪ <b>ggf. weitere Nistkästen, falls weitere Gebäude betroffen sind</b></li> </ul>

### 6.3 CEF-Maßnahmen

Als Ausgleich für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich.

#### Maßnahme CEF1 Fledermäuse:

Als Ausgleich für vorhandene potenzielle Fledermausquartiere im Teilbereich C (s. Anlage 1) ist eine Verschalung (mind. 2x2m) oder alternativ vier Fledermausflachkästen an Gebäuden in der näheren Umgebung (max. ca. 1km Entfernung) anzubringen. Zusätzlich sind zwei Rundkästen vorzusehen.

Sollte durch eine Fledermauskartierung nachgewiesen werden, dass eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse nicht oder nur gering gegeben ist, könnten die Maßnahmen ggf. reduziert werden oder entfallen.

#### Maßnahme CEF2 Fledermäuse:

Sofern weitere Gebäude abgerissen / umgebaut werden sind zum Bauantrag Maßnahmen vorzusehen. Geeignete Maßnahmen sind die Neuschaffung von Fledermausquartieren durch das Anbringen von Verschalungen oder Fledermauskästen oder das Öffnen und Herrichten von Dachböden. Zur Festlegung der Maßnahmen sind zuvor weitere Untersuchungen (Kontrolle der Gebäude auf geeignete Strukturen und ggf. Fledermauskartierung) durchzuführen, auf Grundlage derer die Maßnahmen definiert und quantifiziert werden.

### 6.4 Zusammenfassung der Maßnahmen

In folgender Tabelle werden alle Maßnahmen zusammengefasst dargestellt.

Tab. 5: Zusammenfassende Darstellung aller Maßnahmen

Maßnahmenart	Maßnahmenbeschreibung
Vermeidungsmaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung der Eingriffe in Gehölzbestände zwischen 01. November und 14. März (Maßnahme V1)</li> <li>- Umsetzung der Eingriffe in Gebäude zwischen 01. November und 14. März (Maßnahme V2)</li> </ul>
Artenschutzrechtlicher Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anbringen von fünf Nischenbrüterhöhlen und fünf Nisthöhlen (Maßnahmen A1+2)</li> <li>- Untersuchung und ggf. Nistkästen, falls weitere Gebäude betroffen sind (Maßnahme A3)</li> </ul>
CEF-Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verschalung (mind. 2x2m) oder vier Fledermausflachkästen an Gebäuden in der näheren Umgebung anbringen (Maßnahme CEF1)</li> <li>- zwei Rundkästen an Bäumen oder Gebäuden anbringen (Maßnahme CEF1)</li> <li>- Untersuchung und ggf. Quartiere anbringen, falls weitere Gebäude betroffen sind (Maßnahme CEF2)</li> </ul>

## 7 Fazit

Durch die durch die B-Plan-Änderung ermöglichten Veränderungen sind Betroffenheiten von europäisch geschützten Arten der Vögel und Fledermäuse möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, ist die Umsetzung verschiedener Maßnahmen notwendig. Es werden neben Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) auch artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen (Nistkästen für Vögel) und CEF-Maßnahmen (Fledermausquartiere) erforderlich. Die Festlegung der Maßnahmenstandorte und Quantifizierung erforderlicher Maßnahmen folgt im weiteren Planungsverlauf. Sofern die genannten Maßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu rechnen, eine Ausnahmegenehmigung nach § 45(7) BNatSchG wird dann nicht erforderlich.

## 8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUVE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen, Stand 25. Februar 2009.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2009): Jagd und Artenschutz – Jahresbericht 2009.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Artenhilfsprogramm 2008 – Veranlassung, Herleitung und Begründung.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.



- Legende**
- Geltungsbereich des B-Plans
  - Bestand**
  - Rasenfläche
  - Gras-/Ruderalflur
  - Hausgärten
  - Verkehrsflächen / Parkplätze, Gewerbe
  - Hecken, Sträucher
  - Einzelbäume
  - Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden
  - Gebäude mit Nestern der Mehlschwalbe
  - Potenzielle Nistplätze für Gebäudebrüter
  - Sonstiges**
  - Einteilung in Teilbereiche
  - Im B-Plan als entfallend gekennzeichnete Bäume

ANLAGE 1 MAßSTAB: 1:1.000

PROJEKT: Bargteheide, B-Plan 13b - neu - 6. Änderung

DARSTELLUNG: Faunistisches Potenzial und Konflikte

---

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: Datum: 30.05.2019

Stadt Bargteheide BBS

Rathausstraße 24 Büro Greuner-Pönicke

22941 Bargteheide Russeer Weg 54

24111 Kiel

Tel.: 0431 698845

Fax: 0431 698533